

## Erziehungsbeauftragung

(gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 JSchG)

## Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- 2. Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- 3. personensorgeberechtigte Personen, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- 4. sind erziehungsbeauftragte Personen, alle Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Hiermit erklären wir als Personensorgeberechtigte, dass nachfolgend benannte Person unser minderjähriges Kind beim Festival-Mediaval IV Auf dem GOLDBERG in SELB

am	06.09.2013*		07.09.2013*		08.09.2013*
O bis zı	um Ende der Veranstaltunឲ	<b>]</b> *			
O bis	Uhr*				
in der F	Funktion als erziehungsb	eau	ftragte Person be	egleitet.	
Dio Por	doitnereen iet une ele zuwe	rläod	sia bokonnt Zwico	hon ihr u	nd uncorom Kind bostoht oin Au

Die Begleitperson ist uns als zuverlässig bekannt. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie besitzt genügend persönliche Reife und Zuverlässigkeit, um die vereinbarten Absprachen und die Vorschriften des JSchG einhalten zu können. Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, als auch die von uns autorisierte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Personensorgeberechtigte/r (Eltern)								
Kind/Jugendlicher		Geb. am:						
Erziehungsbeauftragter		Geb. am:						
Für Rückfragen sind wir unter folgender Nummer erreichbar								
Datum, Unterschrift (Eltern/Vorr	 nund)Datu	ım, Unterschrift (Erzie	hungsbeauftragter)					

## Achtung!

- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung auf Gastwirte und/oder Veranstalter ist nicht zulässig.
- Mögliche Erziehungsbeauftrage: Lehrer, Ausbilder, Betreuer in Vereinen, Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern, Geschwister.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen achten.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Nach §267 StGB ist schon der versuch einer Unterschriftenfälschung strafbar!
- Sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch der/die Minderjährige müssen sich auf Verlangen ausweisen können.
- \* Unzutreffendes bitte Streichen